

Der Handlungsgärtner

Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5.— jährlich,
für das Ausland M. 8.— jährlich.

.....
Ausgabe jeden Freitag.

.....
Bestellungen
nimmt jede Postanstalt entgegen.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

Inserate

30 Pfg. für die viergespaltene
Petitzelle.

.....

Sämtliche Postsachen sind nur zu
richten an

Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Leipzig-Gohlis.

.....

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

Wie arbeiten wir mit Erfolg den Schnittblumenauktionen entgegen?

Die Gehaltsvorschüsse unserer Gehilfen.

Rückgang des Obstbaues in alten Gebieten.

Der deutsche Gartenbauhandel im 3. Quartal 1910.

Die Landes-Obst- und Gartenbau-Ausstellung zu Frankfurt a. M.

Wie arbeiten wir mit Erfolg den Schnittblumenauktionen entgegen?

Wir haben schon wiederholt im „Handlungsgärtner“ gegen die Schnittblumenauktionen angekämpft und darauf hingewiesen, daß diese Auktionen ein großer Schaden für die gesamte Gärtnerei sind. Das ist auch in gärtnerischen Versammlungen, jetzt in einer solchen der Verbandsgruppe Bremen, wieder zum Ausdruck gebracht worden, aber es will uns fast scheinen, als ob nicht mit allen Hilfsmitteln gegen solche Auktionen vorgegangen würde. Wir geben zu, daß das im freien Hansastaat Bremen schwer sein mag, weil dort nicht die nötigen gesetzlichen Handhaben vorhanden sind, auf die man sich stützen kann. Wohl aber ist das im Gebiete des Königreichs Preußen der Fall. Hier existieren ganz bestimmte Vorschriften für Versteigerungen, auf die von seiten der geschädigten Handlungsgärtner hingewiesen werden kann, wenn es gilt, eine Auktion zu bekämpfen.

In den preußischen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer sind nämlich sehr wichtige Kautelen gegen den schädigenden Einfluß durch Auktionen gegeben. Danach dürfen die Versteigerer selbst keine Sachen zum Zwecke der Versteigerung aufkaufen und müssen sich auch aller Handlungen und Unterlassungen enthalten, durch welche das Publikum getäuscht wird. Es darf also keine marktschreierische Reklame getrieben werden, durch welche das Publikum in den Glauben versetzt werden könnte, daß es besonders günstig kaufen würde, wenn es sich in der Auktion seinen Bedarf deckte. Überall, wo solche Anpreisungen zutage treten, können die Gärtner am Platze gegen die Auktion einschreiten.

Die Versteigerung von Sachen, welche zum Zwecke der Versteigerung aufgekauft sind, ist ebenfalls nach den betreffenden Vorschriften untersagt. Ist also beantragt, daß derjenige, der die Schnittblumenauktion abhalten läßt, die Blumen zu dem Zwecke aufgekauft hat, sie zu versteigern, so gilt es, sofort bei der Behörde die Einstellung der Auktion zu beantragen. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, in solchen Fällen einzuschreiten und die Versteigerung zu untersagen. Neue Sachen sollen überhaupt nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde versteigert werden. Nun sind aber Blumen nur unter die neu hinzukommenden Gegenstände zu rechnen. Man hat mehrfach eingewendet, daß diese Vorschrift auf Blumen keine Anwendung erleide, doch ist ein stichhaltiger Grund hierfür nicht angeführt worden, denn Blumen sind genau so Sachen wie Möbel, Uhren, Goldwaren usw. Hinsichtlich der neuen Sachen bringt aber die Versteigerungsanweisung noch folgende überaus wichtige Vorschrift: Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Bedenken vorliegen, ob die Sachen nicht etwa zum Zwecke der Auktion aufgekauft sind, und wenn es der Versteigerung an einem hinreichend begründeten Anlasse fehlt, insbesondere unlauterer Wettbewerb oder

eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeigeführt werden würde.

Der letztere Punkt interessiert uns besonders, denn danach würde es möglich sein, wenn eine Schnittblumenauktion annonciert wird, bei der Ortspolizeibehörde vorstellig zu werden und darauf hinzuweisen, daß durch diese auktionsweise Schleuderkonkurrenz die am Platze ansässigen Gärtner, welche wahrlich hoch genug belastet sind, in ihren Interessen schwer benachteiligt werden. Die Behörde hat dann die Befugnis, einzuschreiten und die Auktion zu untersagen. Die Erfahrung hat dabei übrigens gelehrt, daß man sich nicht gleich das erstemal großen Hoffnungen hingeben darf. Die Polizeibehörden lassen sich nicht so schnell überzeugen, daß der Gärtner am Platze wirklich geschädigt wird, denn sie antworten meist, daß ja der Gärtner Gelegenheit habe, die Blumen selbst zu erstehen und zu verwerten. In der Tat gibt es leider auch Gärtner, welche solche Auktionen dadurch unterstützen, daß sie selbst als Bieter in ihnen erscheinen. Das ist tief beklagenswert und wir verstehen es, wenn die Verbandsgruppe Bremen erneut zum Ausdruck gebracht hat, daß von solchen Firmen, die ihren Bedarf auf solchen Auktionen decken, eigentlich niemand kaufen sollte. Man faßte wiederum den Beschluß, daß sich auch kein Gärtner an solchen Auktionen beteiligen soll.

Warum? So wird mancher Laie fragen. Auch die Polizeibehörden sehen es meist nicht ein. Das Rätsel ist aber leicht gelöst. Weil die Auktionsware meist Schundware ist, die durch ihre Billigkeit die ohnehin schon tiefstehenden Preise der Branche noch weiter herunterdrückt. Welcher Gärtner wird denn gern, wenn er Standesbewußtsein besitzt, solches Auktionszeug seiner Kundschaft in die Hand geben? Durch diese Ware wird ja eben die Kauflust des Publikums irregeleitet und der Geschmack an guter, solider, preiswerter Ware verdorben.

Es gilt also von den Befugnissen, welche die obenerwähnte Versteigerungsordnung enthält, Gebrauch zu machen und da, wo eine solche nicht eingeführt ist, dafür einzutreten.

Gegenwärtig finden Erhebungen statt, nach denen im Königreich Sachsen eine analoge Verordnung geschaffen werden soll. Vielleicht greift der „Gartenbauverband für das Königreich Sachsen“ im Interesse des Gartenbaues hier ein.

Volkswirtschaft und Gesetzeskunde

Die Gehaltsvorschüsse unserer Gehilfen.

Wir erhielten in letzter Zeit mehrere Zuschriften von Handlungsgärtnern, die anfragen, wie sie sich ihren Gehilfen gegenüber verhalten sollten, welche die Stellung verließen, ohne den Gehaltsvorschuß, der ihnen bewilligt worden sei, abzuzahlen. Es veranlaßt uns dies, einmal auf die Vorschüsse der Angestellten hier zu sprechen zu kommen.

Wann sind Vorschüsse berechtigt? Die Regel bildet, daß der Mensch mit seinem Einkommen auch sein Auskommen haben soll. Vorgegessenes Brot hinterläßt immer einen bitteren Nachgeschmack. Der Angestellte soll sich also lieber einen Lebensgenuß versagen, als einen Vorschuß beim Prinzipal erheben. Die Sorge kommt hinterher, wenn der Vorschuß verrechnet wird und der ausgezahlte Lohn um ein Viertel, ja um die Hälfte weniger beträgt als sonst. Schuldenmachen ist immer der Mangel an Dispositions-